

18.12.2013

# Änderungsantrag

der Fraktion der PIRATEN

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

**„Gesetz zur Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und weiterer Gesetze“  
Drucksache 16/3334**

In der Fassung der Beschlussempfehlung des Innenausschusses, Drucksache 16/4596

Der von der Landesregierung am 25. Juni 2013 vorgelegte Gesetzentwurf zur „Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und weiterer Gesetze“ weist nach Ansicht der Fraktion der Piraten gravierende Mängel auf. Dies folgt insbesondere auch aus der Sachverständigenanhörung, die am 7. November vor dem federführenden Innenausschuss durchgeführt wurde. Die Änderungen werden den aktuellen Erfordernissen nicht gerecht.

Aus diesem Grunde möchte die Fraktion der Piraten mit dem vorliegenden Antrag erreichen, dass das Gesetz, wie es zurzeit gilt, ein weiteres Jahr in Kraft bleibt. Innerhalb dieser Frist besteht für die Landesregierung und den Landtag die Möglichkeit, eine grundlegende Überarbeitung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vorzunehmen und in dieses insbesondere die kritischen Anmerkungen und Forderungen aufzunehmen.

## Artikel 1

**Gesetz zur Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004**

**Artikel 1 Nr. 1 bis 19 werden gestrichen.**

### Artikel 1 Nr. 20: § 22

Der bisherige § 22 wird (bzw. bleibt) § 23 und wie folgt gefasst:

### **§ 23 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

*Dieses Gesetz tritt am 1. März 2005 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.*

Datum des Originals: 18.12.2013/Ausgegeben: 18.12.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**Artikel 2**  
**Änderung des WDR-Gesetzes**

Artikel 2 wird gestrichen.

**Artikel 3**  
**Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen**

Artikel 3 wird gestrichen.

**Begründung:****Artikel 1**  
**Gesetz zur Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004**

**Zu Nr. 1 bis 19:** Das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein- Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz) vom 16. Dezember 2004 soll in seiner bislang geltenden Fassung beibehalten werden. Zu diesem Zwecke werden Nr. 1 bis 19 des Änderungsgesetzes aufgehoben.

**Zu Nr. 20:** § 22 wird zu § 23 und in der Fassung des Gesetzes vom 16. Dezember 2004 beibehalten. Zu diesem Zwecke werden die Änderungen in Artikel 1 Nr. 20 des Änderungsgesetzes rückgängig gemacht. Darüber hinaus wird das Außerkrafttreten des Gesetzes um ein Jahr hinausgeschoben. Dies gibt der Landesregierung und dem Landtag die Möglichkeit in einer angemessenen Frist einen neuen Gesetzesentwurf zu erarbeiten, der Korruptionsbekämpfung angemessen betreibt und die Kritik an dem Gesetzesentwurf, wie sie im Rahmen der Sachverständigenanhörung geäußert wurde, in angemessener Weise berücksichtigt und in das Gesetz hineinnimmt.

**Artikel 2**  
**Änderung des WDR-Gesetzes**

Durch Aufhebung von Artikel 2 des Änderungsgesetzes verbleibt es bei der Regelung des derzeit geltenden Rechts.

**Artikel 3**  
**Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen**

Durch Aufhebung von Artikel 3 des Änderungsgesetzes verbleibt es bei der Regelung des derzeit geltenden Rechts.

Dr. Joachim Paul  
Monika Pieper  
Dirk Schatz

und Fraktion